

Pet 2-19-18-273-006809

90403 Nürnberg

Abfallwirtschaft

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 07.05.2020 abschließend beraten und beschlossen:

1. Die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit längere Gewährleistungsfristen gefordert werden,
2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition werden gesetzliche Regelungen gefordert, die es ermöglichen, geplanten Produktverschleiß (Obsoleszenz) unter Strafe zu stellen, und die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Produkte zu verlängern.

Zur Begründung seiner Eingabe führt der Petent insbesondere an, der frühzeitige Verschleiß von Produkten aufgrund geplanter Obsoleszenz würde zu einem vermehrten Kauf neuer Produkte führen, deren Herstellung Ressourcen verschwenden und hohe Umweltbelastungen nach sich ziehen würde. Um dieser Entwicklung entgegenzuwirken, seien neue gesetzliche Regelungen einzuführen oder bereits bestehende entsprechend zu ändern. Insbesondere sei ein Straftatbestand zu schaffen, welcher Fälle geplanter Obsoleszenz sanktionieren soll. Zudem sei die gesetzliche Gewährleistungsfrist für Produkte auf mehr als zwei Jahre zu verlängern. Den Petitionsausschuss bitte er um entsprechende Unterstützung.

Wegen der Einzelheiten des Vortrags wird auf die Unterlagen verwiesen.

Die Petition wurde auf der Internetseite des Petitionsausschusses veröffentlicht. Sie wurde durch 185 Mitzeichnungen unterstützt. Über das Für und Wider der Petition wurde in 40 Beiträgen diskutiert.

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung zu der Eingabe dazulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Petitionsausschuss weist zunächst darauf hin, dass der Begriff Obsoleszenz die Alterung eines Produktes beschreibt, die auf natürlichen oder künstlich herbeigeführten Ursachen beruht und dazu führt, dass das Produkt nicht mehr entsprechend seiner ursprünglichen Funktion verwendet werden kann. Es existieren verschiedene Arten der Obsoleszenz. So wird unterschieden zwischen der werkstofflichen Obsoleszenz, also dem Entstehen von Defekten aufgrund mangelnder Leistungsfähigkeit von Materialien oder Komponenten, der funktionalen Obsoleszenz, also den sich rasch verändernden technischen sowie funktionalen Anforderungen an ein Produkt, und der psychologischen Obsoleszenz, also dem Austausch von funktionsfähigen Produkten aufgrund von Moden, neuen technischen Trends sowie Konsummustern (Umweltbundesamt, Texte 11/2016, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen "Obsoleszenz", S. 67).

In Bezug auf die Ausführungen des Petenten, Obsoleszenz werde von Herstellern absichtlich herbeigeführt, macht der Petitionsausschuss darauf aufmerksam, dass ein derartiges systematisches Vorgehen der Wirtschaft bisher nicht eindeutig nachgewiesen werden konnte. Dies zeigen Untersuchungen von unabhängigen Verbraucherorganisationen, wie etwa der Stiftung Warentest oder dem Bundesverband der Verbraucherzentrale e.V. (vgl. unter anderem <https://www.test.de/Geplante-Obsoleszenz-Tests-zeigen-keine-Sollbruchstellen-4522633-0/> und <https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/Obsoleszenz-Manuskript-vzbv-2012.pdf>). Auch das Umweltbundesamt konnte diesbezüglich keine eindeutigen Beobachtungen machen (Umweltbundesamt, Texte 11/2016, Einfluss der Nutzungsdauer von Produkten auf ihre Umweltwirkung: Schaffung einer Informationsgrundlage und Entwicklung von Strategien gegen "Obsoleszenz").

Soweit der Petent die Schaffung eines Straftatbestands fordert, welcher geplante Obsoleszenz sanktionieren soll, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass eine solche Regelung derzeit nicht vorgesehen ist und ihre Einführung nach Ansicht des

Petitionsausschusses nicht mit den Wertungen des Grundgesetzes (GG) übereinstimmen würde. Danach hat das Strafrecht zum einen die Aufgabe, die von der Rechtsgemeinschaft als schutzwürdig anerkannten Rechtsgüter durch Androhung und Verhängung von Sanktionen vor Beeinträchtigungen zu schützen. Zum anderen beschränkt es die Entfaltungsfreiheit des Einzelnen. Insbesondere wird durch die Verhängung und den Vollzug von Strafen und Maßnahmen in grundgesetzlich garantierte Freiheiten und Rechte eingegriffen. Ein Straftatbestand muss dementsprechend das Spannungsverhältnis zwischen dem wertorientierten Schutzauftrag des Strafrechts einerseits und den daraus folgenden Freiheitsbeschränkungen andererseits in annehmbaren Grenzen halten. Diese Grenzen würden bei der Einführung des geforderten Straftatbestands nach Auffassung des Petitionsausschusses nicht eingehalten.

Der Petitionsausschuss gibt jedoch zu bedenken, dass vorsätzlich herbeigeführte Obsoleszenz dennoch strafrechtlich relevantes Verhalten darstellt und im Einzelfall unter den Straftatbestand des Betrugs gemäß § 263 Strafgesetzbuch (StGB) fallen kann. Dies setzt voraus, dass im jeweiligen Fall die objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale des § 263 Abs. 1 StGB erfüllt sind. Der Straftatbestand des Betrugs enthält einen Strafrahmen, der von einer Geld- bis zu einer Freiheitsstrafe reicht und der individuellen Schwere der entsprechenden Tat Rechnung trägt. Die Entscheidung, ob im jeweiligen Fall ein strafbares Verhalten gegeben ist, obliegt jedoch allein einem Gericht.

Nach Ansicht des Petitionsausschusses stehen darüber hinaus weitere Instrumente, wie etwa das Zivilrecht, zur Verfügung, um die in der Eingabe geschilderten Folgen mangelhafter Produkte zu verringern. Gemäß § 433 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer eine Kaufsache zu übergeben und zu übereignen, die unter anderem frei von Sachmängeln ist. Dies ist gemäß § 434 Abs. 1 BGB der Fall, wenn die Kaufsache bei Gefahrübergang, also in der Regel im Zeitpunkt ihrer Übergabe, die vereinbarte Beschaffenheit aufweist oder sie sich, sofern keine Vereinbarung getroffen wurde, für die vorausgesetzte oder gewöhnliche Verwendung eignet. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, hat der Käufer gemäß § 437 BGB diverse Mängelgewährleistungsansprüche, wie beispielsweise einen Anspruch auf Schadensersatz oder auf Rücktritt vom Kaufvertrag. Die in § 437 BGB aufgeführten Ansprüche verjähren gemäß § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB in zwei Jahren ab Ablieferung der

Kaufsache. Ansprüche wegen des Verkaufs mangelhafter Bauprodukte verjähren dagegen gemäß § 438 Abs. 2 Nr. 2 BGB in fünf Jahren ab Ablieferung. Diese Regelungen entsprechen den Vorschriften der Europäischen Verbrauchsgüterkaufrichtlinie (Richtlinie 1999/44/EG).

Der Petitionsausschuss begrüßt, dass die Richtlinie ((EU) 2019/771) des Europäischen Parlaments und des Rates (Warenkaufrichtlinie, WKRL)) über bestimmte vertragsrechtliche Aspekte des Warenkaufs, zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2394 und der Richtlinie 2009/22/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/44/EG am 20. Mai 2019 verabschiedet wurde. Die WKRL gibt vor, dass sie bis zum 1. Juli 2021 in nationales Recht umzusetzen und auf Verträge, die ab dem 1. Januar 2022 geschlossen werden, anzuwenden ist.

Artikel 11 der WKRL macht eine Anpassung der in § 477 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) geregelten Beweislastumkehr bei einem Verbrauchsgüterkauf erforderlich. Nach geltendem Recht beträgt die Beweislastumkehr sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Die WKRL sieht nun in Artikel 11 Abs. 1 eine Beweislastumkehr für Mängel vor, die innerhalb eines Jahres nach Gefahrübergang auftreten. Nach Artikel 11 Abs. 2 WKRL können die Mitgliedstaaten statt der Frist von einem Jahr eine Frist von zwei Jahren beibehalten oder einführen.

Im Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wird derzeit an einem Entwurf zur Umsetzung der WKRL gearbeitet. Ein Referentenentwurf soll den anderen Bundesministerien, den Ländern und Verbänden Anfang 2020 zur Stellungnahme zugeleitet werden.

Der Petitionsausschuss hält die Eingabe für geeignet, in die genannten Beratungen auf nationaler Ebene einbezogen zu werden. Daher empfiehlt er, die Petition der Bundesregierung – dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz – als Material zu überweisen, soweit längere Gewährleistungsfristen gefordert werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.